



Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Innenrevision

Prüfung von Einzelfällen SGB II

Drs. Nr. 130/21

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Innenrevision - Prüfung von Einzelfällen SGB II

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag.....	4
Prüfungsfeststellungen.....	5
Einzelfallprüfung.....	7
Veröffentlichung.....	11

Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 RPO sowohl für die Innenrevision nach § 49 SGB II als auch für die allgemeine Innenrevision zuständig.

Im Rahmen der Innenrevision nach dem SGB II wählt das Rechnungsprüfungsamt jährlich Prüfungsthemen in der job-com aus, die es in Schwerpunkten bzw. Stichproben prüfungsseitig betrachtet. Hierüber werden u.a. Prüfberichte für den Rechnungsprüfungsausschuss verfasst. Diese jährlichen Prüfungen sind aber auch (eine) Grundlage für die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II, die in ein Testat nach § 33 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV) mündet.

Zusätzlich zu dieser Prüfaufgabe hatte der Landrat mit Schreiben vom 14.03.2019 gem. § 104 Abs. 4 GO dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag zur Innenrevision, u.a. im Amt 56, erteilt, der mit Bericht vom 12.08.2020 abgearbeitet wurde.

Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Prüfauftrag

Im Zuge der Innenrevision des Jahres 2020 wurden Einzelfälle aus dem Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II gesichtet. Das Auftaktschreiben an das Amt 56, mit einem Fragenkatalog, datierte vom 17.09.2020. Das Antwortschreiben ging bereits am 23.09.2020 ein. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

1. Welche Gesamtaufwendungen und -erträge sind in den Hj. 2019 bzw. Hj. 2020 (bis 30.08.2020) angefallen?
2. Gesamtzahl der Hilfeempfänger sowie der Bedarfsgemeinschaften, aufgeteilt nach Kommunen.
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufteilung der Einzelfälle?
4. Anzahl der jeweiligen Sachbearbeiter*innen je Kommune.
5. In welcher Größenordnung bewegen sich die Fallzahlen je Sachbearbeiter*in?
6. Werden Unterhaltszahlungen sowie Kostenersatz von den jeweiligen Leistungssachbearbeitern*innen verfolgt oder bestehen für diese Bereiche gesonderte Fachbereiche?

Prüfungsfeststellungen

Aufgrund des Antwortschreibens der job-com vom 12.02.2020 sowie der im Zuge der Prüfung getroffenen Feststellungen ergeben sich folgende Sachverhalte:

Zu 1:

Gesamtaufwendungen für passive Leistungen inklusive der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket:

2019 = 133,8 Mio. €,

2020 = 99,4 Mio. € (bis 31.08.2020)

Gesamterträge aus den Transferaufwendungen (inkl. Unterhalt):

2019 = 7,3 Mio. €,

2020 = 4,6 Mio. € (bis 31.08.2020)

Zu 2:

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehenden der ka. Kommunen wird von der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der Statistikmeldungen der job-com regelmäßig mit dreimonatiger Verzögerung veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannten Daten beziehen sich somit auf den Monat Mai 2020.

Stadt / Gemeinde	Bedarfsgemeinschaften	Leistungsbeziehende
Aldenhoven	597	1.179
Düren	6.150	12.659
Heimbach	106	199
Hürtgenwald	126	233
Inden	126	251
Jülich	1.218	2.252
Kreuzau	385	723
Langerwehe	317	547
Linnich	426	740
Merzenich	233	470
Nideggen	208	364
Niederzier	350	690
Nörvenich	251	522
Titz	169	338
Vettweiß	179	357
Insgesamt	10.715	21.524

Zu 3:

Seit Schließung der kleinen Außenstellen der job-com und Konzentration auf die beiden Standorte Düren und Jülich Anfang 2014 erfolgte eine Abkehr von der Aufteilung der Einzelfälle nach Kommunen und innerhalb der Kommunen nach Buchstabenbereichen. Seither werden die Einzelfälle ausschließlich nach der Belastung der Mitarbeiter*innen aufgeteilt. Dadurch kann eine gleichmäßige Belastung gewährleistet werden.

Am Standort Jülich werden alle Einzelfälle von Leistungsbeziehenden aus den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Niederzier und Titz bearbeitet. Die Bearbeitung der übrigen Einzelfälle erfolgt in Düren.

Zu 4:

Am Standort Düren sind 63,5 Sachbearbeiter*innen, am Standort Jülich 25,0 Sachbearbeiter*innen mit der Sachbearbeitung der SGB II-Fälle betraut. Hinzuzurechnen sind noch die Teamleitungen (9 Personen) sowie die Sachbearbeiter*innen, die zentralisiert Unterhaltszahlungen sowie Kostenersatz verfolgen (11 Personen).

Zu 5:

In der Leistungssachbearbeitung lagen die Fallzahlen zum Prüfungszeitpunkt je Sachbearbeiter*in in Düren bei 1:150 und in Jülich bei 1:145 Fällen.

Zu 6:

Die Verfolgung und Realisierung der Unterhaltszahlungen sowie des Kostenersatzes erfolgt zentral. Das Unterhaltsteam verfügt über 8,0 Stellen, der Bereich Kostenersatz über 3,0 Stellen. Beide Bereiche sind am Standort Düren angesiedelt.

Einzelfallprüfung

Im Zuge der Prüfung wurden 30 Einzelfälle hinsichtlich zutreffender Sachbearbeitung gesichtet. Insbesondere wurde hinterfragt, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die internen Regelungen beachtet worden sind. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind nachfolgend festgehalten.

- **Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der Covid-19-Pandemie gem. § 67 SGB II**

Prüfbemerkung

Leistungsbezieher*innen, die bei erstmaliger Antragstellung eine unangemessene Wohnung bewohnen, werden seit Beginn der Pandemie nicht mehr aufgefordert, sich binnen sechs Monaten um eine angemessene Unterkunft zu bemühen. Dies hat zur Folge, dass der Kreis Düren, auf den die Unterkunftskosten entfallen, höhere Leistungen zu erbringen hat. Dies ist aber aufgrund der Änderung des § 67 SGB II nicht zu beanstanden und vom Gesetzgeber offenbar so gewollt.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden zum 01.03.2020 vereinfachte Regelungen für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II eingeführt. § 67 SGB II enthält folgende Regelungen:

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus

demselben Grund für sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Diese Regelungen wurden durch eine weitere Änderungsverordnung vom 09.09.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert. Aufgrund dieser Regelungen waren Anträge auf SGB II Leistungen **ohne** weitergehende Vermögensprüfung aufzunehmen, sofern im Antrag angegeben wurde, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Danach lag erhebliches Vermögen nur vor, wenn die Summe des sofort verfügbaren Vermögens (Barmittel u. sonstige liquide Mittel wie Sparguthaben, Schmuck, Aktien) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 € für das 1. Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied überstiegen hat.

Ferner wurden Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Die sonst übliche Aufforderung zur Senkung der unangemessenen Kosten, z.B. durch Umzug in eine angemessene Wohnung, bzw. Senkung der übernommenen Unterkunftskosten auf die angemessene Höhe nach einer Frist von sechs Monaten, musste somit unterbleiben. Dies hatte zur Folge, dass der Kreis Düren höhere Aufwendungen für Unterkunftskosten zu tragen hatte.

Mit Beginn der Pandemie wurden durch das MAGS wöchentliche Telefonkonferenzen mit den Amtsleitern der job-com eingeführt. Das MAGS erteilte anlässlich einer Telefonkonferenz vom 24.03.2020 die Weisung, dass **Sanktionen**, die ausgesprochen worden waren, weil Leistungsbezieher*innen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren, **auszusetzen** seien. Dies hatte zur Folge, dass Fehlverhalten, z.B. aufgrund fehlender Mitwirkung, welches mit einer Senkung der SGB II-Leistungen bis zu 30 % geahndet werden kann, ohne Folgen blieb.

Diese weitgehenden Erleichterungen für SGB II-Bezieher waren bei der Prüfung der Einzelfälle zu berücksichtigen.

Prüfbemerkung B 1

Die Einzelfallprüfung führte lediglich in einem Fall zu einer Prüfbeanstandung. Zu diesem Einzelfall ist entsprechend Stellung zu nehmen.

18009.5.00330 – R., E.**Falldaten:**

Hilfezeitraum:	01.02.2009 – lfd.
Hilfeart:	SGB II
Bedarfsgemeinschaft:	R., E, * 05.12.2975, verheiratet, Ehefrau E. und aktuell zwei Kinder.
Unterkunftskosten:	Bei erstmaliger Antragstellung KdU 245,00 € zuzüglich 56,25 € HK. KdU und HK waren angemessen. Aufgrund Zuzugs der Ehefrau Umzug zum 01.06.2011 in 81 qm große Wohnung, KdU 368,00 + 50,00 HK. Auch diese sind angemessen. KdU ab 02/2019 503,00 € + 69,00 € HK. Auch diese sind für den inzwischen aus vier Personen bestehenden Haushalt angemessen.
Einkünfte:	Zeitweise Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Eltern- und Kindergeld.
Vermögen:	./.
Unterhaltspflichtige:	./.

- Es bedarf der Klärung, ob und ggf. welche Zahlungen Herr R. im Bewilligungszeitraum ab 02/2019 erhalten hat. Evtl. Überzahlungen müssten ggf. zurückgefordert werden.

Herr R. bezieht aufgrund seit 01.02.2009 Leistungen nach dem SGB II durch den Kreis Düren. Er war zunächst alleinstehend und verfügt über keine Einkünfte.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung bewohnte er eine angemessene Wohnung. Die KdU von 245,00 € zuzüglich 56,25 € HK konnten in voller Höhe übernommen werden.

Es wurden mehrfach (erstmalig zum 01.04.2011) Sanktionen ausgesprochen, da Herr R. seinen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachkam. Die Leistungen wurden jeweils um 30 % für 3 Monate gekürzt.

Zum 21.03.2011 zog die Ehefrau des Herrn R. aus Russland zu ihm. Die Leistungen wurden entsprechend angepasst.

Aufgrund des Zuzugs der Ehefrau bezog das Ehepaar zum 01.06.2011 eine neue, 81 qm große Wohnung, KdU 368,00 € + 50,00 € HK. Die Kosten waren angemessen.

Am 29.06.2012 ist das erste Kind der Eheleute geboren. Zum 01.08.2012 hat Herr R. sich selbständig gemacht.

Mit Bescheid vom 05.11.2012 erging ein Rückforderungsbescheid über eine teilweise Rückforderung der Leistungen aufgrund des Einkommens des Herrn R. Der Rückforderungsbetrag betrug 1.358,00 €. Der Betrag ging zum 31.12.2012 ein.

Am 08.02.2013 wurde ein erneuter Antrag gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Aufgrund des angenommenen Einkommens des Herrn R. wurde allerdings lediglich ein Betrag von 13 € mtl. bewilligt.

Am 23.12.2013 wurde ein weiterer Antrag gestellt. Die mtl. Leistungen betragen bis 04/2014 34 €. Danach ging zunächst kein neuer Antrag ein.

Aufgrund der Abmeldung des Gewerbes zum 31.01.2019 stellten die Eheleute R. am 31.01.2019 einen erneuten Antrag. Die Eheleute hatten nun zwei Kinder. Die KdU von nunmehr 503 € zuzüglich 69 € HK waren angemessen und konnten in voller Höhe übernommen werden.

Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 24.02.2019 stattgegeben. Da Herr R. angegeben hatte, noch Zahlungen aus seinem Gewerbebetrieb zu erwarten, wurde in der Verhandlungsniederschrift vom 15.02.2019 vereinbart, dass er diese zu gegebener Zeit nachweisen werde. Das ist aufgrund eines Wechsels der Sachbearbeiterin jedoch nicht erfolgt. Es bedarf der Klärung, ob und ggf. welche Zahlungen Herr R. noch erhalten hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Klärung des Sachverhalts wurde bereits begonnen. Der ehemalige Leistungsbezieher wurde aufgefordert, noch im Jahr 2019 eingegangene Zahlungen aus dem Gewerbebetrieb durch die Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen. Ob während des Leistungsbezugs anrechenbares Einkommen aus dem Gewerbebetrieb erzielt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Ermittlungen werden durch die Verwaltung fortgeführt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung wird als ausgeräumt betrachtet, sofern die Ermittlungen fortgeführt werden. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem RPA noch mitzuteilen.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).